

Allgemeine Regelungen für die städtischen Sportanlagen ab 21.01.2022

WARNSTUFE 4

| Sportanlagen | Nutzung und Ausnahmen |
|-----------------------------------|--|
| Schutz und Hygienekonzepte | Die für die Sportanlagen gültigen Schutz- und Hygienekonzepte sind einzuhalten. |
| Umkleideräume, Duschen | <p>2-G-Plus-Regel</p> <p>Nur geimpfte oder genesene + zusätzlich aktuell getestet Personen dürfen die Inneneinrichtungen nutzen.</p> <p>Ausnahmen von der 2-G-Plus-Regel:</p> <ul style="list-style-type: none">- Kinder und Jugendliche bis einschließlich 18 Jahre;- Schüler:innen an allgemein- und berufsbildenden Schulen über 16 Jahre benötigen außerhalb des Schulsports eine Schulbescheinigung- Personen mit ärztlicher Bescheinigung, dass diese nicht geimpft werden dürfen – mit Test. <p>Keinen Test vorlegen brauchen Personen, die</p> <ul style="list-style-type: none">- eine Auffrischungsimpfung erhalten haben oder- zweifach geimpfte Personen + Genesung nach Impfdurchbruch oder- genesene Personen + Auffrischungsimpfung (höchstens 3 Monate zurückliegend) oder- zweifach geimpft sind und deren zweite Impfung noch keine 3 Monate zurückliegt oder- vor nicht länger als 3 Monaten genesen sind (nach Wartezeit zum vollständigen Impfschutz). <p>Personen, die gem. Arbeitsschutzgesetz ihren Beruf ausüben, fallen unter die 3-G-Regel.</p> <p>Toilettennutzung (Außentoiletten) ist mit OP-Maske möglich.</p> <p>Die Nachweiserbringung muss von dem zuständigen Sportverein/Nutzungsverantwortlichen geregelt werden.</p> |
| Sporthallen | <p>2-G-Plus-Regel:</p> <p>Nur geimpfte oder genesene + zusätzlich aktuell getestet Personen dürfen die Sporthalle nutzen. Kontakt ist erlaubt.</p> <p>Ausnahmen von der 2-G-Plus-Regel:</p> <ul style="list-style-type: none">- Kinder und Jugendliche bis einschl. 18 Jahre;- Schüler:innen an allgemein- und berufsbildenden Schulen über 16 Jahre benötigen außerhalb des Schulsports eine Schulbescheinigung- Personen mit ärztlicher Bescheinigung, dass diese nicht geimpft werden dürfen – mit Test. |

| | |
|---------------------------------|--|
| | <p>Keinen Test vorlegen brauchen Personen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine Auffrischungsimpfung erhalten haben oder - geimpfte Personen, bei denen die letzte erforderliche Einzelimpfung vor nicht mehr als drei Monaten erfolgt ist oder - zweifach geimpfte Personen + Genesung nach Impfdurchbruch oder - genesene Personen + Auffrischungsimpfung (höchstens 3 Monate zurückliegend) oder - zweifach geimpft sind und deren zweite Impfung noch keine 3 Monate zurückliegt oder - vor nicht länger als 3 Monaten genesen sind (nach Wartezeit zum vollständigen Impfschutz). <p>Veranstaltungen über 250 gleichzeitig (inkl. aller im Umfeld der Veranstaltung beteiligten) anwesenden Personen sind untersagt. Personen, die gem. Arbeitsschutzgesetz ihren Beruf ausüben, fallen unter die 3-G-Regel.</p> <p>Kontaktverfolgung per Liste oder App ist verpflichtend.</p> <p>Die Nachweiserbringung muss von dem zuständigen Sportverein/Nutzungsverantwortlichen geregelt werden.</p> |
| <p>Außensportanlagen</p> | <p>Für Geimpfte oder Genesene ist</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sport im Freien - Auch mit Kontakt erlaubt. <p>Für weder Geimpfte noch Genesene sind Zusammenkünfte nur</p> <ul style="list-style-type: none"> - über den eigenen Hausstand hinaus mit max. 2 Personen aus einem weiteren Hausstand, Ausgenommen: Kinder bis 18 Jahre (über 16 Jahre mit Schulbescheinigung) und notwendige Begleitpersonen Hilfsbedürftiger. Personen, die gem. Arbeitsschutzgesetz ihren Beruf ausüben, fallen unter die 3-G-Regel. <p>Wenn für Zuschauer das 2-G-Zugangsmodell gewählt wird, dürfen auch nur die entsprechenden Personen Zutritt haben. Wenn kein Zugangsmodell gewählt wird, gilt auf der Veranstaltung das Abstandsgebot von 1,5 Metern zu anderen Personen (u.a. mit Ausnahme der Sporttreibenden). Veranstaltungen über 500 gleichzeitig anwesenden Personen sind untersagt.</p> |

Die Kontaktverfolgung ist gem. § 6 (Liste oder App) und das Schutz- und Hygienekonzept gem. § 5 der 30. Coronaverordnung zu erstellen.

Sportamt Bremen, 21.01.2022

Abstands- und Hygienekonzept

Warnstufe 4

Außensportanlagen

1. Jeder Sportverein hat dieses Abstands- und Hygienekonzept umzusetzen und einzuhalten. Das Umkleidegebäude und die Halle dürfen nur von geimpften, genesenen und aktuell getesteten Personen betreten werden. Ein Test entfällt, wenn die in den aktuellen Regelungen für die Sportanlage aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind. Ausnahmen: Kinder bis einschließlich des 18. Lebensjahres an allgemein- und berufsbildenden Schulen, über 16 Jahre mit Schulbescheinigung, auch außerhalb des Schulsports. Alle Beteiligten halten die üblichen Hygieneregeln ein.
2. Sporttreiben ist gem. § 1a der 30. Coronaverordnung mit Kontakt erlaubt, bei nicht geimpften oder genesenen Personen aber nur mit bis zu zwei weiteren Personen außerhalb des eigenen Hausstandes.
3. Veranstaltungen sind nur bis zu 500 Personen (inkl. aller Sportler:innen, Zuschauer:innen und aller im Umfeld der Veranstaltung Beteiligten) erlaubt.
4. Wenn für Zuschauer das 2-G-Zugangsmodell gewählt wird, dürfen auch nur die entsprechenden Personen Zutritt haben. Wenn kein Zugangsmodell gewählt wird, gilt auf der Veranstaltung das Abstandsgebot von 1,5 Metern zu anderen Personen (u.a. mit Ausnahme der Sporttreibenden).
5. Auf das regelmäßige Händewaschen und die Nießetikette ist zu achten.
6. Außerhalb des Sporttreibens (z.B. Kommen und Gehen) sind Abstände von 1,5 m zu anderen Personen einzuhalten.
7. Von den Trainer:innen/Übungsleiter:innen ist in den Umkleide- und Duschräumen für eine gute Durchlüftung zu sorgen. Auf jeden Fall ist nach jeder Trainingsgruppe ausreichend durchzulüften.
8. Für Toilettengänge sind die Außentoiletten mit med. Maske zu nutzen.

Dieses Abstands- und Hygienekonzept gilt mit Ausrufung der Warnstufe 4.

Sportamt Bremen, 21.01.2022

Abstands- und Hygienekonzept für die Sporthalle

Warnstufe 4

Hallen

1. Jeder Sportverein hat dieses Abstands- und Hygienekonzept umzusetzen und einzuhalten. Alle Beteiligten halten die üblichen Hygieneregeln ein. Das Umkleidegebäude und die Halle dürfen nur von geimpften oder genesenen Personen + einem tagesaktuellen Test betreten werden. Ein Test entfällt, wenn die in den aktuellen Regelungen für die Sporthalle aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind. Ausnahmen: Schüler:innen bis einschließlich des 18. Lebensjahres; Schüler:innen an allgemein- und berufsbildenden Schulen, über 16 Jahre benötigen eine Schulbescheinigung (jeweils außerhalb des Schulsports). Weiterhin dürfen die Räumlichkeiten mit Test bei ungeimpften/genesenen Personen nach § 2 Nummer 7 der Covid-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung von Übungsleitenden im Hauptamt, Angestellten mit Vertrag und Berufssportler:innen betreten werden. Die Nachweiserbringung muss von dem zuständigen Sportverein/Nutzungsverantwortlichen geregelt werden.
2. Veranstaltungen sind nur bis zu 250 Personen erlaubt.
3. Auf das regelmäßige Händewaschen und die Nießetikette ist zu achten.
4. Sporttreiben (2-G-Plus) ist im normalen Spiel- und Trainingsbetrieb mit Kontakt erlaubt. Eine Kontaktnachverfolgung muss von den Gruppenverantwortlichen gewährleistet werden.
5. Außerhalb des Sporttreibens (z.B. Kommen und Gehen) muss der Abstand von 1,5 m zu anderen Personen eingehalten werden.
6. Auf den Fluren und den Umkleidekabinen sind OP-Masken zu tragen.
7. Von den Trainer:innen/Übungsleiter:innen ist in den Umkleide- und Duschräumen für eine gute Durchlüftung zu sorgen. Auf jeden Fall ist nach jeder Trainingsgruppe ausreichend durchzulüften.
8. Während des Sportbetriebes ist von den Trainer:innen/Übungsleiter:innen in der Halle für eine gute Durchlüftung zu sorgen. Auf jeden Fall ist nach jeder Trainingsgruppe ausreichend durchzulüften.
9. Die Sporthalle ist eine Viertelstunde vor Ablauf der Nutzungszeit zu verlassen, damit ein kontaktfreier Übergang zur nächsten Nutzergruppe stattfinden und die Halle gelüftet werden kann.
10. Jede Nutzergruppe ist nach der Nutzung für die Desinfektion der von ihr genutzten Einrichtungsgegenstände zuständig.

11. Eine Nutzung von Sportgeräten ist nur möglich, wenn vom Nutzer eine Desinfektion der Oberflächen nach jeder Nutzung sichergestellt werden kann. Desinfektionsmittel müssen mitgebracht werden.

12. In den Toiletten werden Wasser und Seife sowie Toilettenpapier bereitgestellt.

Dieses Abstands- und Hygienekonzept gilt mit Ausrufung der Warnstufe 4.

Sportamt Bremen, 21.01.2022